

Newsletter

Inhalt

Unternehmensgruppen aufgepasst: Es gibt neue Vereinfachungen zur Erfüllung der Energieauditpflicht	2
Bundesnetzagentur konkretisiert Anforderungen an Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 24a EnWG	3
Vierter Aufruf des BMVI zur Förderung der Ladeinfrastruktur	4
Veranstaltungen	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Unternehmensgruppen aufgepasst: Es gibt neue Vereinfachungen zur Erfüllung der Energieauditpflicht

Für die fristgerechte Durchführung des diesjährigen Energieaudits verbleiben für die meisten Unternehmen noch knapp 4 Monate. Durch die kürzlich vom BAFA veröffentlichten Neuerungen können insbesondere Unternehmensgruppen den Erfüllungsaufwand erheblich senken.

Große Unternehmen müssen in Deutschland seit 2015 regelmäßige Energieaudits durchführen. Von diesem verpflichtenden Energieaudit sind vor allem Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 betroffen sowie – in den meisten Fällen – ganze Unternehmensgruppen, die auf Grund einer gruppenweiten Betrachtungsweise die relevanten Grenzwerte überschreiten. Für das Energieaudit existieren jedoch auch Alternativen in Form von Energie- und Umweltmanagementsystemen, die nach ISO 50001 oder EMAS zertifiziert sind. Solche Systeme sind gerade in Unternehmensgruppen mit produzierenden Einheiten häufig ohnehin vorhanden.

Das BAFA hat in diesem Jahr mit der Veröffentlichung eines aktualisierten Merkblatts und Leitfadens die Rahmenbedingungen für die Durchführung des nun zum zweiten Mal stattfindenden Energieaudits angepasst.

Neu und besonders interessant für Unternehmensgruppen ist dabei:

Für Unternehmensgruppen, die zum zweiten Mal ein Energieaudit durchführen („Wiederholungsaudit“), gilt die Verpflichtung neuerdings bereits als erfüllt, wenn mindestens 90 % des Gruppenenergieverbrauchs von einem Managementsystem abgedeckt werden. Bislang konnte diese Regelung nur auf Basis jedes einzelnen Unternehmens angewandt werden.

Auch wenn das Managementsystem nur einen Anteil am Gruppenenergieverbrauch abdeckt, bedeutet dies erhebliche Vereinfachungen bei der Erstellung eines gruppenweiten Energieauditkonzepts. Der Auditumfang kann über die Neuregelungen in den meisten Fällen deutlich reduziert werden. Meist müssen dann nur noch sehr wenige Vor-Ort-Begehungen durchgeführt werden.

Mit einem effizienten Compliance-Konzept können Unternehmensgruppen diese Vereinfachungen optimal nutzen und so den Gesamtaufwand für die Erfüllung der Auditverpflichtung erheblich senken.

PwC hilft Ihnen gern dabei, ein solches Konzept für Ihr Unternehmen zu entwickeln. Wir freuen uns über Ihr Interesse, sprechen Sie uns an!

Nicolas Deutsch, Senior Manager, Tel.: +49 69 9585-3962
E-Mail: nicolas.deutsch@de.pwc.com

Miriam Conzen, M.Sc., Manager, Tel.: +49 211 981-7501
E-Mail: miriam.conzen@de.pwc.com

Bundesnetzagentur konkretisiert Anforderungen an Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 24a EnWG

Damit es sich bei einer Versorgungsinfrastruktur um eine Kundenanlage im Sinne des EnWG handelt, müssen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 24a EnWG vorliegen. Die Bundesnetzagentur hat sich in ihrem jüngst veröffentlichten Beschluss vom 7. Februar 2019 (Az. BK6-18-040) mit der Auslegung der Tatbestands-merkmale, insbesondere mit der räumlichen Zusammengehörigkeit eines Gebiets, auf dem sich die Anlage befindet, und der Wettbewerbsrelevanz einer Anlage befasst. Nach der Entscheidung ist die Voraussetzung, dass eine Energieanlage für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs unbedeutend sein muss, dann nicht mehr gegeben, wenn ein Gebiet 143 Wohneinheiten und weitere 50 angeschlossene Kunden umfasst und der Gesamtstromverbrauch bei 450.000 kWh/Jahr liegt.

Hintergrund des Beschlusses war das Missbrauchsverfahren einer Projektentwicklungsgesellschaft gegen einen Verteilnetzbetreiber. Erstere beehrte mit dem Antrag – im Ergebnis erfolglos – die Einstufung der Versorgungsinfrastruktur eines Neubaugebiets als Kundenanlage. Den vorausgegangen Antrag hatte der Verteilnetzbetreiber abgelehnt. Die Versorgungsinfrastruktur liegt in einem Neubaugebiet, das elf Gebäude, darunter mehrere Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 143 Wohneinheiten und ein Seniorenheim mit 50 Pflegezimmern und auf einer Fläche von 15.277 m² umfasst. Umschlossen wird es von einer Eisenbahntrasse, einem Fuß- und Radweg sowie zwei überregionalen Straßen. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße. Der Energiebedarf soll zur Hälfte durch zwei BHKW mit je einer Leistung von jeweils 50 kWel und einer PV-Anlagen mit einer Leistung von 250 kWp gedeckt werden. Der weitere Bedarf soll über den Niederspannungsanschluss der Antragsgegnerin bezogen werden.

Im Ergebnis handelt es sich bei der Versorgungsinfrastruktur nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht um eine Kundenanlage im Sinne von § 3 Nr. 24a EnWG. In den Gründen führte die Beschlusskammer aus, dass das Vorliegen einer Kundenanlage einen Ausnahmefall, während das regulierte Netz den Regelfall darstelle. Trotz der Größe des Geländes von mehr als 15.000 m² nahm die Beschlusskammer ein räumlich zusammengehörendes Gebiet an, denn solange es aus Sicht eines räumlichen Betrachters als einheitlich wahrgenommen wird, ist unerheblich, ob es sich um ein oder mehrere Grundstücke in der Hand eines oder mehrerer Eigentümer handelt. Eine Teilung ist auch nicht durch die Stichstraße erfolgt, die die Erschließung der Grundstücke sichert, da es sich nur um einen schmalen Rad- und Fußweg handelt.

Durch die 143 Wohneinheiten und 50 angeschlossenen Kunden im Seniorenheim ist die Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher mit einem Gesamtstromverbrauch – unter Ausblendung der Eigenerzeugung – von 450.000 kWh/Jahr allerdings auch nicht mehr wirtschaftlich unbedeutend.

Unter Beachtung aller Umstände ist die Anlage im Ergebnis damit keine für den Wettbewerb unbedeutende Kundenanlage.

Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr, dass ein ausuferndes Begriffsverständnis der Kundenanlage gerade in Quartieren stark eingeschränkt wird. Inwieweit die vorgenannten Kriterien aber eins zu eins auf einen Industriestandort übertragen werden können, ist weiterhin offen. Wir diskutieren gerne mit Ihnen Ihre Konstellation und erläutern die Folgewirkung eine „falschen“ Einstufung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Vierter Aufruf des BMVI zur Förderung der Ladeinfrastruktur

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 19. August 2019 seinen vierten Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland veröffentlicht. Mit dem Aufruf wird die Errichtung von bis zu 5.000 Normal- und 5.000 Schnellladepunkten gefördert.

Mit dem vierten Förderaufruf soll der flächendeckende, bedarfsorientierte und nutzerfreundliche Ausbau der Ladeinfrastruktur weiter unterstützt werden. Insgesamt stehen € 300 Mio. an Fördermitteln für die gesamte Förderperiode (bis 2020) zur Verfügung. Das bundesweite Förderprogramm "Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland" trifft damit auch weiterhin auf eine große Nachfrage. Bisher wurden mit den ersten drei Förderaufrufen bereits 4.000 Anträge gestellt und durch die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) bearbeitet.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, d.h. Unternehmen, private Investoren sowie Städte und Gemeinden können gleichermaßen Förderanträge stellen. Neben der Errichtung einer öffentlich zugänglichen Ladesäuleninfrastruktur sind auch der dafür erforderliche Netzanschluss des Ladestandortes sowie die Montage der Ladestation in einer Höhe von bis zu 50 % förderfähig. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, insbesondere auch im Hinblick auf die Antragstellung, sprechen Sie uns gerne an.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Veranstaltungen

Energy trading and PPA workshop

We are pleased to invite you to our upcoming energy trading and PPA workshop on

September 12, 2019.

In this workshop, we are joining forces with VisoTech, Europe's leading innovative software provider for the energy industry, to bring you the latest insights on innovative energy trading.

Be in the know of the latest issues on energy trading and corporate PPAs by joining us in our upcoming trend radar event. We will share insights regarding the energy market development in Europe and there will be the opportunity to exchange information about energy trading and renewable sourcing strategies.

Workshop highlights:

- Trading algorithms, digitalization and everything "Energy trading 4.0"
- Managing embedded derivatives in corporate PPA
- Exploring cross-border PPA in Europe
- PPA vs. market liquidity in Germany and the Netherlands

Register now and get together to share valuable insights.

Register here

You will receive a confirmation e-mail once you have registered for the event.

We would appreciate your attendance in order to make this workshop a success, so please contact us:

- If you cannot attend as a consequence of the location or date
- If there are any specific topics of interest to you, so this can be covered during this session or the next

Location:

PwC Office Westgate 2 Executive Floor, Thomas R. Malthusstraat 5, 1066 JR Amsterdam

For more information and other queries, please do not hesitate to contact us.

We are looking forward to welcoming you!

Kania Muksin, Associate, Tel.: +49 69 9585-2605

E-Mail: kania.muksin@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

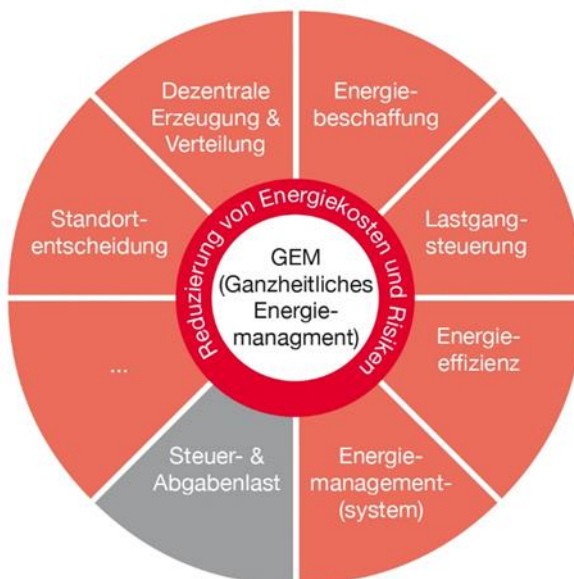
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.